

Geschäftsordnung des DJK-Sportverbandes

Abschnitt 1: Organe

Titel 1: DJK-Bundestag

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben des DJK-Bundestages sind insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK-Sportverband;
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bundesorgane und -konferenzen;
3. Entgegennahme des Finanzberichtes, insbesondere bestehend aus der Haushaltsrechnung, der Bilanz und dem Kassenprüfungsbericht;
4. Entlastung des Präsidiums;
5. Wahl der Mitglieder des Präsidiums (Wahlämter) und von zwei Kassenprüfer/-innen sowie von zwei Vertreter/innen;
6. Wahl des Schiedsgerichtes des DJK-Sportverbandes;
7. Bestätigung der gewählten Mitglieder der geschäftsführenden Bundesjugendleitung, die vom Bundesjugendtag der DJK-Sportjugend gewählt werden.
8. Kenntnisnahme der nach einer besonderen Wahlordnung gewählten und bestätigten Bundesfachwarte und Bundesfachwartinnen;
9. Beschluss über die Höhe und Fälligkeit des Bundesbeitrages und die Abwicklung der Beitragszahlung;
10. Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen, insbesondere über die Geschäftsordnung für den DJK-Bundestag, den Hauptausschuss und die Bundeskonferenzen, mit Ausnahme des Bundesjugendtages, und deren Änderungen. Die Organe und die Bundesjugendleitung können sich weiterführende Regelungen in der Geschäftsordnung geben, die der Geschäftsordnung des DJK-Sportverbandes nicht widersprechen dürfen. Geben sie sich keine Geschäftsordnung gilt die des DJK-Bundestages in analoger Anwendung.
11. Beschlussfassung über Anträge;
12. Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

§ 2 Einberufung

1. Der Termin und der Tagungsort werden in der Regel durch den Bundestag bestimmt.
2. Die Tagesordnung des Bundestages wird durch das Präsidium aufgestellt und vorbereitet.
3. Die Vorbereitung des Bundestages obliegt dem Präsidium und der DJK-Bundesgeschäftsstelle. Die Ausschüsse des Bundesverbandes leiten ihre Arbeitsergebnisse sechs Wochen vor Beginn des Bundestages dem Präsidium zu.
4. Der Bundestag wird zwei Monate vor dem Termin durch das Präsidium mit der Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einberufen. Mindestens drei Wochen vor dem Termin erfolgt die Einladung, der die Tagesordnung, die Anträge und die Arbeitsergebnisse beizufügen sind.
5. Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Die Beschlusskonferenz des Bundestages ist öffentlich. Der Bundestag kann die Beratung für nicht öffentlich erklären.

§ 3 Durchführung

1. Leitung und Stellvertretung

Den Vorsitz führen der Präsident und die Vizepräsidenten, der Bundestag kann eine Tagungsleitung bestellen.

2. Beratungen

- a) Der Bundestag beginnt seine Beratungen mit Feststellungen und Beschlüssen über die Anwesenheit, Stimmzahl, Beschlussfähigkeit, Wahl der Schriftführer, Tagungsleitung und Tagesordnung und ihre Reihenfolge.
- b) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

3. Anträge

- a) Anträge für den Bundestag müssen bis spätestens vier Wochen vor seinem Beginn schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.
- b) Antragsberechtigt sind:
die Delegierten des Bundestages über die Diözesanverbände und Landesverbände;
das Präsidium und der Hauptausschuss;
die Bundeskonferenzen;
der Bundesjugendtag;
der Bundesjugendhauptausschuss;
die Bundesleitung der DJK-Sportjugend;
die DJK-Landesverbände und Diözesanverbände;
der/die Vorsitzende der DJK-Sportschule Münster e. V, die Vertreter der Anschlussorganisationen;
die Ausschüsse des Sportverbandes über das Präsidium.
- c) Über Dringlichkeits- und Initiativanträge, die mündlich oder schriftlich ohne Beachtung der Frist im Bundestag gestellt werden, kann beraten und abgestimmt werden, wenn die Zustimmung der Mehrheit des Bundestages gegeben ist.
- d) Werden Anträge zur gleichen Sache vorgelegt, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die Mehrheit des Bundestages.

4. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- b) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung;
Antrag auf Schluss der Rednerliste;
Antrag auf Beschränkung der Redezeit;
Antrag auf Vertagung;
Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
Antrag auf Nichtbefassung;
Hinweis zur Geschäftsordnung.
- c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen und danach sofort abzustimmen.
- d) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- e) Der Antrag auf Schluss der Debatte geht allen übrigen Anträgen zur Geschäftsordnung vor.

5. Redeordnung

- a) Das Wort wird durch den Tagungsleiter erteilt. Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei den Schriftführern, die die Rednerliste führen, zu Wort zu melden.
- b) Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Das Präsidium erhält außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- c) Der Tagungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen.

6. Abstimmung, Beschlussfassung und Wahlen

- a) Abstimmungen erfolgen, soweit die Geschäftsordnung im besonderen Fall nichts anderes bestimmt, durch Handzeichen.
- b) Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese beantragt wird.
- c) Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, muss die Abstimmung wiederholt werden.
- d) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird durch die Schriftführer festgestellt und durch den Tagungsleiter verkündet.
- e) Für die Wahlen beruft der Bundestag einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Er hat die Wahlhandlung zu leiten und die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen bei den Wahlen und Bestätigungen zu zählen.
- f) Gewählt werden:

der/die Präsident/in, ein/e Vizepräsident/in Finanzen drei weitere Vizepräsidenten/innen der Geistliche Bundesbeirat und der stellvertretende Geistliche Bundesbeirat der Bundessportwart und die Bundessportwartin der/die Öffentlichkeitsreferent/in der/die Bundessportarzt/ärztin der/die Rechtsreferent/in die Kassenprüfer/innen (zwei und zwei Stellvertreter/innen) das Schiedsgericht (6 Mitglieder)	Vorschlagsrecht Bundestag, Hauptausschuss, Präsidium Konferenz der Geistlichen Beiräte Konferenz der Bundesfachwarte und Konferenz der Diözesan- und Landessportwarte, Bundes- tag, Hauptausschuss, Präsidium Bundestag, Hauptausschuss, Präsidium Bundestag, Hauptausschuss, Präsidium Bundestag, Hauptausschuss, Präsidium Bundestag, Hauptausschuss Bundestag, Hauptausschuss
--	--
- g) Bestätigt werden:

die geschäftsführende Bundesleitung der DJK-Sportjugend.	Wahl durch: Bundesjugendtag
---	--------------------------------
- h) Die Bundesfachwarte und Bundesfachwartinne werden in einem besonderen Wahlverfahren für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Sie werden durch das Präsidium bestätigt. Ihre Wahl und Bestätigung wird beim Bundestag bekannt gegeben.
- i) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- j) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- k) Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird diese Stimmenzahl von

keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- l) Die Bestätigungen der Bundesjugendleiterin, des Bundesjugendleiters und deren Stellvertreter erfolgen bei jedem ordentlichen Bundestag.
- m) Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.

7. Protokoll

Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundestages binnen zwei Monaten zugeschickt. Berichtigungsanträge sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Protokolls bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Über diese Anträge entscheidet das Präsidium. Das Protokoll ist den Landes- und Diözesanvorständen zur Kenntnis zu bringen.

Titel 2: Hauptausschuss

§ 4 Aufgaben

1. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes, insbesondere bestehend aus der Haushaltsrechnung, der Bilanz und dem Kassenprüfungsbericht;
 - b) Entlastung des Präsidiums;
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - d) Entgegennahme der übrigen Berichte.
2. Der Hauptausschuss hat das Recht, Mitglieder des Präsidiums und Bundesfachwarte/innen von ihrem Amt abzurufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Satzung zuwider handeln oder die Interessen des DJK-Sportverbandes schädigen.

§ 5 Einberufung

Es gilt § 2 entsprechend.

§ 6 Durchführung

Es gilt § 3 entsprechend.

Abschnitt 2: Beratungsgremien

Titel 3: Konferenz der Vorsitzenden

§ 7 Mitglieder

Mitglieder sind die Vorsitzenden der Diözesan- und Landesverbände sowie das Präsidium.

§ 8 Aufgaben

Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere die Beratungen grundsätzlicher Fragen der Verbandsarbeit.

§ 9 Einberufung

Die Konferenz wird in der Regel einmal jährlich schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin vom Präsidium einberufen.

§ 10 Durchführung

Es gilt § 3 entsprechend.

Titel 4: Konferenz der Geistlichen Beiräte

§ 11 Mitglieder

Mitglieder der Konferenz sind der Geistliche Bundesbeirat, der stellvertretende Geistliche Bundesbeirat, die Geistlichen Beiräte der Diözesan- und Landesverbände sowie der/die Präsident/in oder ein/e Vize-Präsident/in.

§ 12 Aufgaben

Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:

1. Beratung der Bundesorgane und Stellungnahme in theologischen und pastoralen Fragen;
2. Beratung und Stellungnahme zu Grundsatzfragen des DJK-Sportverbandes;
3. Beratung der Aufgaben der Geistlichen Beiräte des DJK-Sportverbandes;
4. Erarbeitung von liturgischen, theologischen und pastoralen Handreichungen und Arbeitshilfen.

§ 13 Einberufung

Die Konferenz wird in der Regel einmal jährlich schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin vom Geistlichen Bundesbeirat einberufen.

§ 14 Durchführung

Den Vorsitz führt der Geistliche Bundesbeirat oder sein Stellvertreter, ansonsten gilt § 3 entsprechend.

Titel 5: Bundesjugendtag

§ 15 Einberufung

Es gilt § 2 entsprechend.

§ 16 Durchführung

Den Vorsitz führen der Bundesjugendleiter und die Bundesjugendleiterin, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
Ansonsten gilt der § 3 entsprechend.

Titel 6: Bundesfrauenkonferenz

§ 17 Mitglieder

Mitglieder sind die im Präsidium tätigen Frauen, die Geistliche Begleiterin der Bundesfrauenkonferenz, eine Frau aus jedem Diözesanvorstand, eine Frau aus jedem Landesvorstand sowie der Geistliche Bundesbeirat oder sein Stellvertreter.

§ 18 Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die unmittelbar die Frauenarbeit im DJK-Sportverband betreffen, insbesondere die Aus- und Weiterbildung von weiblichen Nachwuchs- und Führungskräften, Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die Gleichstellung bzw. Chancengleichheit von Frauen und Männern innerhalb des DJK-Sportverbandes betreffen;
2. Beratung und Zuarbeit zu DJK-Veröffentlichungen.
3. Die für die Frauenarbeit zuständige Vizepräsidentin vertritt die Anliegen der Konferenz innerhalb des DJK-Sportverbandes und gegenüber anderen Organisationen.

§ 19 Einberufung

Die Konferenz wird in der Regel einmal jährlich schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin von der für die Frauen zuständigen Vizepräsidentin einberufen.

§ 20 Durchführung

Den Vorsitz führt die für die Frauen zuständige Vizepräsidentin; ansonsten gilt § 3 entsprechend.

Titel 7: Konferenz der Bundesfachwarte/innen

§ 21 Mitglieder

Mitglieder sind:

- der Bundessportwart;
- die Bundessportwartin;
- die Bundesfachwarte/tinnen;
- der/die Präsident/in oder ein/e Vizepräsident/in;
- der/die Generalsekretär/in (beratend);
- der/die Bundessportarzt/ärztin;
- der Geistliche Bundesbeirat oder sein Stellvertreter;
- der/die Leiter/in der DJK-Sportschule Münster;
- ein Mitglied der Bundesjugendleitung.

§ 22 Aufgaben

Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:

1. Beratung und/oder Austausch über die Förderung der Fachgebiete und ihre Koordinierung;
2. Beratung über den Jahresplan und die Lehrgänge der Fachgebiete;
3. Zusammenarbeit mit der DJK-Sportschule Münster und den anderen DJK-Lehrstätten;
4. Planung von besonderen Aktionen des Leistungs- und des Breitensports sowie von internationalen Wettkämpfen;
5. Vorbereitung und Beratung der Gestaltung der Bundessportfeste;
6. Beratung über die Mitarbeit in der Zeitschrift des DJK-Sportverbandes und im Schrifttum.

Der Bundessportwart und die Bundessportwartin haben die Verantwortung und Aufsicht für die sportlichen Aufgaben des DJK-Sportverbandes, insbesondere obliegt ihnen die Fortbildung und Koordinierung der Bundesfachwarte/innen, sowie die Koordinierung der einzelnen Fachgebiete und die sporttechnische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 23 Einberufung

Die Konferenz wird in der Regel einmal jährlich schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin vom Bundessportwart und der Bundessportwartin einberufen.

§ 24 Durchführung

Den Vorsitz führen der Bundessportwart und die Bundessportwartin, ansonsten gilt der § 3 entsprechend.

Titel 8: Konferenz der Diözesansportwart/innen

§ 25 Mitglieder

Mitglieder sind:

- der Bundessportwart;
- die Bundessportwartin;
- die Diözesansportwarte und –/innen;
- die Landessportwarte und –/innen;
- der/die Präsident/in oder ein/e Vizepräsident/in;
- der/die Generalsekretär/in (beratend);
- der Geistliche Bundesbeirat oder sein Stellvertreter.

§ 26 Aufgaben

Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung zur überfachlichen Sportarbeit im DJK-Sportverband und zu den sportlichen Aktionen;
2. Mitgestaltung der Lehrarbeit und der internationalen Sportarbeit;
3. Zusammenarbeit mit der DJK-Sportschule Münster und den anderen DJK-Lehrstätten;
4. Erfahrungsaustausch, Koordinierung und Förderung der Fachgebiete;

§ 27 Einberufung

Die Konferenz wird in der Regel einmal jährlich schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin vom Bundessportwart und der Bundessportwartin einberufen.

§ 28 Durchführung

Den Vorsitz führen der Bundessportwart und die Bundessportwartin, ansonsten gilt der § 3 entsprechend.

Beschlossen vom DJK-Bundestag am:
3. Mai 2008 in Bad Kreuznach